



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Österreichisch-jugoslawisches
Doppelbesteuerungsabkommen

Wien, am 5. April 1990
Bucek/Fr
Telefon 4000, Kl. 899 94
946.20/201/90

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

STÄDT VERZEICHNIS	
Zl.	31 -GE/90
Datum:	9. APR. 1990
Verteilt:	12.4.90 [Signature]

Dr. Prustyn

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 9. Februar 1990, Zahl 04 2682/2-IV/4/90 vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Österreichisch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommens, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Österreichisch-jugoslawisches
Doppelbesteuerungsabkommen

Wien, am 6. April 1990
Bucek/Fr
Telefon 4000, Kl. 899 94
946.20/201/90

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 9. Februar 1990, Zahl 04 2682/2-IV/4/90 übermittelten Entwurf eines Österreichisch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommens beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß gegen den Entwurf keine Einwendungen grundsätzlicher Natur bestehen.

Zu einzelnen Bestimmungen darf jedoch angeregt werden:

zu Art. 5 Abs. 2 lit.f:

Der offensichtliche Schreibfehler im Wort "Öl- oder Gasvorkommen" wäre zu korrigieren.

zu Art. 10 Abs. 5:

Diese Bestimmung ist in einer Art formuliert, daß sie kaum verständlich ist. Eine Teilung in zwei Sätze würde das Verständnis erleichtern.

zu Art. 18 Abs. 2 lit b:

Ruhegehälter, die von einem österreichischen Sozialversicherungsträger an Personen bezahlt werden, die die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzen und in Jugoslawien ansässig sind,

- 2 -

sollten nicht dem Besteuerungsrecht des Jugoslawischen Staates unterliegen. Hier ist wohl davon auszugehen, daß Pensionsbeiträge an österreichische Sozialversicherungsträger geleistet wurden und der Pensionsanspruch aufgrund des österreichischen Rechts zusteht.

zu Art. 20 Abs. 1:

Im ersten Satz, 3. und 4. Zeile, dürfte die Anführung der Worte "in diesem Vertragsstaat" auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen sein, da bereits in der ersten Zeile vom Aufenthalt in einem Vertragsstaat ausgegangen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat